

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

§ 2 ART UND UMFANG DER LEISTUNG

1. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.

2. Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.

3. Falls sich durch unvorhersehbare Umstände (z. B. höhere Gewalt, Lieferprobleme, behördliche Anordnungen) Verzögerungen oder Änderungen ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesen Fällen nicht.

§ 3 ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich begründete Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

2. Bei einmaligen Werkleistungen (z. B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen.

3. Werden vom Auftraggeber berechtigterweise Mängel beanstandet, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber keine ausreichenden Informationen über die Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen oder Gegenstände gegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen.

4. Falls eine Nachbesserung unmöglich oder unzumutbar ist, kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder eine Vertragskündigung verlangen.

5. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadensersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.

6. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate.

§ 4 AUFMASS

1. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln.

2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 5 PREISE

1. Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen. Bei deren Änderungen ändern sich auch die Preise entsprechend.

2. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Falls der Auftraggeber einen festen Auftrag storniert, kann der Auftragnehmer eine angemessene Stornierungsgebühr verlangen, die sich nach dem Zeitpunkt der Absage richtet.

§ 6 SICHERHEITSEINBEHALT

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

§ 7 HAFTUNG

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers wird ein Versicherungsnachweis ausgehändigt.

2. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

3. Sollte ein Schaden entstehen, weil der Kunde den Arbeitsbereich nicht wie vereinbart freigeräumt hat, haftet der Kunde für die entstandenen Schäden.
4. Eigentumsvorbehalt: Falls der Auftragnehmer Reinigungsmaterialien oder Ausrüstung liefert, bleibt das Eigentum daran bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten.
5. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13 FREIRÄUMUNG VON BÖDEN UND ARBEITSFLÄCHEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die zu bearbeitenden Böden und Flächen vor Beginn der Arbeiten vollständig freigeräumt sind. Dies gilt insbesondere für Arbeiten wie Kristallisation, Schleifen oder Beschichtung, bei denen Möbel, Pflanzen, Teppiche oder andere Gegenstände die Durchführung der Arbeiten beeinträchtigen können.
2. Sollte der Arbeitsbereich nicht wie vereinbart freigeräumt sein und dadurch Verzögerungen entstehen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, zusätzliche Kosten für den erforderlichen Arbeitsaufwand oder einen neuen Termin in Rechnung zu stellen.
3. Falls der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers beim Freiräumen unterstützt, geschieht dies ohne Haftung für eventuelle Schäden an Möbeln oder anderen Gegenständen.
4. Wird die Arbeit aufgrund nicht freigeräumter Flächen unmöglich, kann der Auftragnehmer den Termin absagen und eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Auftragssumme berechnen.

§ 8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zahlbar. Skontoabzüge werden separat auf der Rechnung ausgewiesen.
2. Monatspauschalen sind spätestens jeweils am letzten Tage des laufenden Monats fällig.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

§ 9 KÜNDIGUNG UND VERTRAGSLAUFZEIT

1. Bei wiederkehrenden Leistungen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende, falls keine andere Regelung im Vertrag getroffen wurde.
2. Falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen (z. B. Zahlung) nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. In Fällen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung kann der Auftragnehmer den Vertrag fristlos beenden.

§ 10 GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

§ 11 DATENSPEICHERUNG & DSGVO-HINWEIS

1. Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) und der DSGVO zulässig, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den gesetzlichen Datenschutzvorgaben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL (TEILUNWIRKSAMKEIT)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Düsseldorf, 22.01.2025